

A N F R A G E von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Die Eidgenössischen Räte haben im Frühjahr 2006 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie die Registrierung von gewalttätiger Hooligans in einem nationalen Informationssystem.

Die Verfassungskonformität (auf Bundesebene) von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des präventiven Polizeigewahrsams für Hooligans, sind jedoch umstritten. Aus diesem Grund wurden diese drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 befristet.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hat am 15./16. November 2007 ein Konkordat verabschiedet und den Kantonen zur Ratifikation freigegeben, mit dem die drei umstrittenen Massnahmen auch nach Ablauf der Befristung im Bundesgesetz auf einer Rechtsgrundlage weitergeführt werden können (sogenannte Konkordatslösung).

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verfassungskonformität der drei umstrittenen Massnahmen im Rahmen eines Konkordates?
2. Wie liess sich die Zürcher Regierung anlässlich der Vernehmlassung über den Konkordatstext verlauten?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat namentlich die inhaltliche Ausweitung in Art. 2 und 10 im Konkordatstext (Stadionverbot und örtliche Ausdehnung des Begriffs des gewalttätigen Verhaltens weit über die Sportstätte hinaus)? Welche Rechtsmittel sind vorgesehen u. a. gegen Stadionverbote?
4. Bietet die Konkordatslösung eine ausreichende Rechtsgrundlage, um diese Massnahmen weiterführen zu können - sofern es zu keiner Verfassungslösung auf Bundesebene kommen sollte?
5. Wird der Kanton Zürich dem Konkordat beitreten? Falls ja: Wann beabsichtigt der Regierungsrat dem Konkordat beizutreten, bzw. dieses zu ratifizieren?
6. Die drei Massnahmen beinhalten erhebliche Einschnitte in die Freiheitsrechte: Sind demokratiepolitische Bedenken gegenüber der Konkordatslösung berechtigt? - Wäre angesichts der Tragweite der vorgesehenen Massnahmen nicht eine kantonale Gesetzgebung angezeigt?
7. Welche Kostenfolge hat das Konkordat für den Kanton?

Kaspar Bütikofer
Markus Bischoff